

bisher ein sehr großer Teil jener Fälle durch Intervention der Staatsanwaltschaft sich sehr rasch und für den Antragsteller ohne Kosten erledigte und der Geschädigte den Antrag zurückzog, nachdem er ausreichend entschädigt war.

Dr. Schaefer.

Kleine Mitteilungen.

Internationaler Preßkongreß. — (Dritter Sitzungstag.) In der wohl ausgefüllten Sitzung von Mittwoch vormittag gab Herr Repond-Bern zunächst einen Auszug aus seinem Bericht über eine Frage von allgemeinem Interesse, nämlich den fliegenden Gerichtsstand bei Preßvergehen. In einigen Ländern bestehe nämlich der Mißbrauch, daß Delikte von allen Gerichten verfolgt werden könnten, in deren Geltungsbereich der inkriminierte Artikel gebracht und gelesen worden sei. Ein solche Gerichtspraxis sei als der Freiheit der Presse, sowie einer richtigen Auffassung des Preßdelictes zuwiderlaufend zu verwerfen. Deswegen begrüße auch die Presse alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die geeignet seien, hier Abhilfe zu schaffen, namentlich wenn sie sich auf dem Boden des allgemeinen Rechtes bewegten. In der Schweiz sei glücklicherweise diese Gefahr nach dem Berichterstatter dadurch beseitigt worden, daß sich die Gerichte nicht auf Gesetze stützen, sondern auf die durch die Bundesverfassung garantierte Preßfreiheit. — Der Bericht des Herrn Repond wurde durch einen solchen des Herrn Osterrieth-Berlin vervollständigt, der über die Bemühungen der deutschen Journalisten zur Erlangung einer neuen bezüglichen Gesetzesbestimmung berichtete. Diese Bemühungen hätten insofern zum Ziele geführt, als der fliegende Gerichtsstand für Preßdelikte allgemeiner Art wie Majestätsbeleidigungen, Klassenaufruf u. s. w., abgeschafft und einzig für die Delikte, durch die jemand an seiner Ehre angegriffen sei durch Verleumdung oder Injurie, aufrecht erhalten werde. — Die Schlußanträge des Herrn Repond wurden angenommen, jedoch noch mit einem von Herrn Lucas (Portugal) vorgeschlagenen Zusatz, wonach, so lange der fliegende Gerichtsstand bestehe, dem Angeklagten gestattet werden sollte, sich am Orte der Gerichtsverhandlung vertreten zu lassen, ohne persönlich erscheinen zu müssen.

Die beiden inhaltreichen Berichte der Herren Henri Berger-Paris und Wagnière-Genf über die Herabsetzung der Zeitungsportagen im internationalen Verkehr gaben zu keiner weiteren Diskussion Anlaß. Der Kongreß dankte Herrn Berger für seine in dieser Frage seit Jahren bewiesene unermüdete Thätigkeit. Er lädt alle Preßvereinigungen der verschiedenen Länder ein, die Revision der Zeitungsportagen zu verlangen, um einen einheitlichen Tarif herbeizuführen. Die Nachrichten über die gethanen Schritte sollen vom Centralbureau gesammelt werden, damit dem nächsten internationalen Preßkongreß bestimmte Vorschläge eingereicht werden können. Eine gleichmäßige internationale Taxe wurde vorläufig noch nicht festgesetzt, wie Herr Berger dies wollte, sondern eine Taxe soll nach dem Wunsche des Herrn Wagnière erst nach Einholung der Gutachten der beteiligten Vereine festgesetzt werden. Inzwischen macht der Kongreß auf das System der Zeitungsabonnements aufmerksam und namentlich auf den Entwurf eines internationalen Sonderabkommens, der von der deutschen Regierung seiner Zeit dem Lissaboner Preßkongreß eingereicht worden war.

Hierauf wird durch drei Berichte der Herren Osterrieth-Berlin, Feuillet-Paris und Marcus-Berlin die Frage der rechtlichen Beziehungen zwischen Verlegern und Illustratoren vor den Kongreß gebracht. Die thatsächlichen Verhältnisse derjenigen Künstler, die für die Zeitungen arbeiten, sollen gründlich untersucht werden. Diese Beschwerden beziehen sich hauptsächlich auf den Klischeehandel, der mit ihren Werken getrieben wird, sobald sie diese ein für allemal den Zeitungsverlegern ausgeliefert haben. Die Künstler verlangen nun, daß in die Berner Konvention ausdrücklich der Grundsatz aufgenommen werde, daß die Veräußerung eines Kunstwerkes nicht auch zugleich die Veräußerung des Vervielfältigungsrechtes nach sich ziehe. Hiernach würde ein Künstler, der eine Zeichnung zur Veröffentlichung in einer Zeitung abgibt, ohne gegenteilige Vereinbarung sich des Eigentums an dieser Zeichnung nicht entäußern. Die Künstler streben außerdem die Ausarbeitung eines Musterverlagsvertrags an und wünschen, daß jeweilen der Verleger nur diejenigen Rechte erwerbe, die ihm der Autor ausdrücklich übertragen habe. Diese schon auf den früheren Kongressen von Rom und Paris aufgestellten Grundsätze werden neuerdings bestätigt. Herr Osterrieth hat einen Fragebogen ausgearbeitet, um die gesetzlichen Bestimmungen und die geschäftlichen Gepflogenheiten auf diesem Gebiete kennen zu lernen. Nun wird vom Kongreß das Centralbureau ermächtigt, in jedem Lande einen besonderen Ausschuß zu ernennen, der diese Fragebogen den Beteiligten übermittelt und

die eingelaufenen Antworten zu einem Berichte für den nächsten Kongreß verarbeitet. — Dieses Vorgehen wird vom Kongreß nach einer lebhaften Diskussion, an der außer den Berichterstattern die Herren Maillard, Repond und Vergougnan teilnehmen, genehmigt. Besonders hervorzuheben ist die Uebereinstimmung, die auf diesem Gebiete zwischen den deutschen und französischen Künstlervereinigungen herrscht.

Der Kongreß nimmt hierauf einen Bericht des Herrn Osterrieth über die durch die gemeinsamen Interessen bedingten Beziehungen zwischen Autoren und Presse einerseits und den Verlegern andererseits entgegen. — Die Einladung des Herrn Treves, Verlegers in Mailand, der Kongreß möge sich durch Zeitungseigentümer am nächsten internationalen Verlegerkongreß in Mailand 1904 vertreten lassen, wird beifällig entgegengenommen. Auf Antrag Osterrieths beschließt der Kongreß, mit dem ständigen Verlegerkongreßbureau, das seinen Sitz in Bern hat, in Verbindung zu treten, um hinsichtlich der Frage, die sowohl für Verlag wie Presse ein gemeinsames Interesse bietet, eine Verständigung anzubahnen. — Noch wird vom Kongreß die Kommission, die über den Wettbewerb für ein Handbuch der Telegraphenabkürzungen berichten soll, vervollständigt und die Sitzung gegen Mittag aufgehoben. —

(Vierter Sitzungstag.) In seiner Sitzung vom Donnerstag den 24. Juli, vormittags, hat der Kongreß sein Arbeitsprogramm erschöpft. Nach Anhörung des Berichtes Tardiveaus-Paris über die Rechnungsprüfung sprach der Kongreß dem verdienten Kassierer der Vereinigung, Herrn Schweizer-Berlin, seinen Dank aus.

Herr Taunay verlas darauf eine verbindliche Einladung des Turiner Ausstellungskomitees und außerdem eine Erklärung des Direktionskomitees, die daran erinnert, daß die Prüfung und Besprechung von Fragen, die sich direkt oder indirekt auf nationale oder internationale Politik beziehen, durch die Statuten der Vereinigung ausdrücklich untersagt sind.

Janzon (Schweden) brachte einen sehr gründlichen Bericht zur Kenntnis über das Recht der Redakteure auf Entschädigung bei Entlassung, der einen Teil der eingehenden Untersuchung bildet, die in den verschiedenen Ländern schon seit einiger Zeit über die soziale und materielle Lage der Journalisten veranstaltet wird. Janzon gab einen Ueberblick über die in den einzelnen Ländern schon angestrebten oder gefundenen Lösungen, sei es auf dem Gebiete des Wohnheitsrechtes, sei es durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen allgemeinerer Natur. Fast in allen Staaten herrsche das Bestreben vor, den Redakteur gegen unvorhergesehene Störung in seinem Berufe sicherzustellen und seine Stellung als Redakteur zu befestigen. In Italien habe man sogar versucht, diese Frage gesetzlich zu regeln und bereits einen Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag des Journalisten ausgearbeitet. Dem Verfasser, Herrn Buzzati, dem Präsidenten der Vereinigung der italienischen Presse und den Mitunterzeichnern dieses Entwurfes wurde auf Antrag Raquenis (Paris) der lebhafteste Dank der Versammlung ausgesprochen. Nach den erweiterten Vorschlägen des Herrn Janzon lädt der Kongreß die verschiedenen nationalen Vereinigungen ein, Bestimmungen zum Schutze des Rechts auf Entschädigung bei Entlassung in die Gesetzgebung einzuführen. Bis dies geschehen ist, wird gewünscht, es möchte sich eine Art Wohnheitsrecht ausbilden, das jedem einzelnen Lande angepaßt wäre.

Der von Herrn Dr. Bühler-Bern erstattete Bericht über die journalistische Berufsbildung wird mit lebhaftem Beifall entgegengenommen. Der Kongreß nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den in den einzelnen Ländern bereits gethanen Schritten, um den Journalisten eine allgemeine Bildung auf den Universitäten zu vermitteln, die die rein fachliche Vorbildung und Schnellleiche ausschließt. Nach den kürzlich dem Berichterstatter vom schweizerischen Gesandten in Washington gemachten Mitteilungen hätten auch die Vereinigten Staaten den Versuch, spezielle Fachschulen für die Journalisten zu gründen, aufgegeben, und suchten die Universitäten mit ihrer Ausbildung zu betrauen. So hätten denn schon sechs Universitäten den Journalisten ihre Pforten geöffnet. Der Kongreß spricht seine Zustimmung zu den Schlußfolgerungen des Berichtes aus, wonach die journalistische Berufsbildung im allgemeinen dem Studienplane der Universitäten anzugliedern wäre, was nicht ausschließen würde, daß auch höhere Fachschulen ihnen mit Rücksicht auf die Fachredakteure einen Platz einräumen würden. Ferner wird ein Zusatz des Herrn Bredé-Berlin angenommen, der die Gründung von besonderen Fachinstituten unter der Aufsicht der Berufsvereine verlangt. Der Kongreß spricht Herrn Dr. Bühler seinen Dank für die interessante Arbeit aus.

Die beiden letzten auf der Tagesordnung stehenden Fragen werden von Herrn Schweizer-Berlin mehr vom praktischen als vom speziell juristischen Standpunkte aus behandelt. Die erste der Fragen betrifft die Wahrung der Rechte des Redakteurs im Falle Eigentumswechsels einer Zeitung. Diese Frage ist auch in dem schon erwähnten italienischen Gesetzentwurf in Betracht gezogen. Wenn der Wechsel des Eigentümers derartige Aenderungen